

# Zunftordnung der Schelmenzunft Staufen e.V.

## Der Schelmenzunft gehören an:

- Zunfthelfer
- Zunftförderer
- Zunftanwärter
- Zunftlehrlinge
- Zunftgesellen
- Zunftmeister
- Zunfräte
- Ehrenzunfräte

## Mitglieder der Schelmenzunft sind:

- Zunftlehrlinge
- Zunftgesellen
- Zunftmeister
- Zunfräte
- Ehrenzunfräte

### Zunfthelfer

Als Zunfthelfer sind männliche und weibliche Personen anzusehen wie z.B.:

- Jugendliche unter 16 Jahren einschließlich Kinder im Kinderschelmen-, Schnurrewieber- oder Mittwoch-Häs (sog. Narrensamen),
- das Zunftballett,
- Mittwoch, sofern sie nicht Zunftmitglied sind,
- Schnurrewieber,
- sowie Ehefrauen oder Lebensgefährtinnen von Zunftmitgliedern.

Männliche Zunfthelfer können auf Antrag in die Schelmenzunft aufgenommen werden. Die Zeit als Zunfthelfer wird bei Bewährung angerechnet, d.h. die einjährige Anwärterzeit wird erlassen.

### Zunftförderer

Zunftförderer sind männliche und weibliche Personen, die bereit sind, die Schelmenzunft freiwillig und fördernd zu unterstützen (z.B. die jeweilige Ballettmeisterin).

Männliche und weibliche Zunftförderer können die Zunftmütze erhalten.

Die Ehefrauen/Lebensgefährtinnen verstorbener Zunftmitglieder gelten als Zunftförderer und tragen weiterhin die Zunftmütze.

Der/die jeweilige Bürgermeister/-in von Staufen gilt als Zunftförderer, es sei denn er ist männlich und beantragt die Aufnahme in die Schelmenzunft, um die dort übliche Laufbahn zu absolvieren.

## Werdegang einen Zunftmitgliedes in der Schelmenzunft Staufeu e.V.

### 1. Zunftanwärter

Der Aufnahmewillige stellt bis zum 15. Oktober des Jahres einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Oberzunftmeister der Schelmenzunft.

Der Aufnahmeantrag wird dem Zunfttrat in seiner Sitzung vor dem 11.11. vorgelegt und geprüft.

Stimmt der Zunfttrat der Aufnahme zu, erfolgt durch den Zunftvorstand am 11.11. des laufenden Jahres die Verpflichtung als Zunftanwärter für ein Jahr.

Vom Zunftvorstand wird ein Zunftmeister zum Paten für den Zunftanwärter bestimmt, der den Zunftanwärter in die Bräuche und Vorschriften der Schelmenzunft einführt. Das Anwärterjahr kann vom Zunfttrat erlassen werden, sofern der Aufnahmewillige zuvor schon für die Schelmenzunft z.B. als Zunft Helfer tätig war.

Die Zeit der Anwartschaft kann vom Zunfttrat verlängert werden, sofern sich der Zunftanwärter an der folgenden Fasnet nicht bewährt.

Der Zunftanwärter trägt weder die Zunftmütze, noch das Zunftabzeichen und ist nicht stimmberechtigt.

### 2. Zunftlehrling

Bei Bewährung und nach Beschluss des Zunfttrates wird der Zunftanwärter beim nächstfolgenden Herbstkonvent am 11.11. durch den Zunftvorstand feierlich als Zunftlehrling in die Schelmenzunft aufgenommen.

Die Lehrzeit dauert bei ununterbrochener aktiver Tätigkeit 3 Jahre.

Der Zunftlehrling erhält bei Aufnahme das silberne Zunftabzeichen sowie die Berechtigung zum Tragen der Zunftmütze und wird damit stimmberechtigt.

### 3. Zunftgeselle

Bei Bewährung wird der Zunftlehrling nach Ablauf von 3 Jahren vom Zunfttrat zur Gesellenprüfung zugelassen. Die Prüfungsaufgabe wird vom Zunftvorstand gestellt. Die Prüfung ist beim Herbstkonvent am 11.11. abzulegen. Nach erfolgreich abgelegter Gesellenprüfung erfolgt die Freisprechung zum Zunftgesellen durch den Zunftvorstand. Der Zunftgeselle erhält das goldene Zunftabzeichen.

### 4. Zunftmeister

Der Zunftgeselle muss mindestens sechs Jahre ununterbrochen und aktiv der Schelmenzunft dienen, um durch den Zunfttrat zur Meisterprüfung zugelassen zu werden.

Die Prüfungsaufgabe wird vom Zunftvorstand gestellt. Die Prüfung ist beim Herbstkonvent am 11.11. abzulegen. Nach erfolgreich abgelegter Meisterprüfung erfolgt die Ernennung zum Zunftmeister in feierlicher Form durch den Zunftvorstand.

Der neue Zunftmeister erhält den Meisterbrief, die silberne Meisterkette sowie den Zunftorden in Gold.

### 5. Zunfttrat

Wird durch Ausscheiden eines Zunfttrates ein Platz im 11-köpfigen Zunfttrat frei, so wird der dienstälteste Zunftmeister zum Zunfttrat auf Dauer ernannt. Bei mehreren Bewerbern

entscheidet die Dauer der Zugehörigkeit zur Schelmenzunft; sind auch hier mehrere Bewerber, so entscheidet das Lebensalter, wobei der Ältere den Vorzug erhält. Die Ernennung erfolgt beim Herbstkonvent am 11.11. durch den Zunftvorstand. Der Zunfttrat erhält die Goldene Ratskette.

#### **6. Ehrenzunftrat**

Bei 50-jähriger Zugehörigkeit zur Schelmenzunft wird das Zunftmitglied während eines Zunftabends, unter Überreichung einer Ehren-Urkunde, durch den Zunftvorstand zum Ehrenzunftrat auf Lebenszeit ernannt.

Die Ernennung kann schon nach mindestens 40-jähriger Zugehörigkeit erfolgen, sofern das Mitglied das 70. Lebensjahr bereits vollendet hat.

#### **7. Ehren-Oberzunftmeister**

Der Oberzunftmeister kann, sofern er mindestens 15 Jahre Oberzunftmeister war, nach seinem Ausscheiden aus dem Amt zum Ehren-Oberzunftmeister (EOZET) ernannt werden.

Es kann jedoch immer nur einen Ehren-Oberzunftmeister geben.

#### **Ehrungen für langjährige Zunft-Mitgliedschaft**

Bei langjähriger Zugehörigkeit zur Schelmenzunft wird dem Zunftmitglied das goldene Zunftabzeichen auf blauer Rosette mit Jahreszahl verliehen:

bei 25 Jahren - mit der Zahl 25,

bei 40 Jahren - mit der Zahl 40,

bei 60 Jahren - mit der Zahl 60,

bei 70 Jahren - mit der Zahl 70.

Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand beim Herbstkonvent am 11.11. des betreffenden Jahres.

#### **Verleihung von Verdienstorden des V.O.N. (Verband Oberrheinischer Narrenzünfte e.V.)**

Die Beantragung der Verleihung von Orden des V.O.N. an besonders verdiente Zunftmitglieder liegt im Ermessen des Zunftvorstandes.

In der Regel wird nach mindestens 33-jähriger aktiver Zunftzugehörigkeit der V.O.N.-Orden in Gold verliehen.

#### **Brauchtum**

Alte **Staufener Fasnetsbräuche** sowie **Fasnetshäs** sind erhalten geblieben und sollen weiterhin gefördert werden:

1. Der Staufener Zunftgruß „Schelmo-Narro“
2. Die „Original-Lieder“ der Schelmenzunft
3. Der Staufener Schelm
4. Der Staufener Mittwoch und das Staufener Schnurrewib

5. Die Losung: „Von Zoten frei, sei Staufens Narretei“ !

### **Alljährliche Veranstaltungen**

Zwischen der Eröffnung der Staufener Fasnet am Schmutzigen Dunschdig mittags um 12:00 Uhr und der Verbrennung am Fasnet-Zischdig um 24:00 Uhr soll täglich mindestens eine öffentliche Veranstaltung durchgeführt werden.

Neben dem Meisterkonvent am 6. Januar, dem Frühjahrskonvent, dem Herbstkonvent sowie der Zunfrats-Sitzung ca. 2 Wochen vor dem 11.11. sollen auch gesellige Zusammenkünfte stattfinden.

### **Allgemeines**

Die Anrechnung der Zugehörigkeit zur Schelmenzunft setzt eine aktive Tätigkeit voraus!

Der Wegzug von Staufen ist dem Oberzunftmeister zu melden.

Die Mitgliedschaft in der Schelmenzunft ruht, sofern keine Möglichkeit zur weiteren Mitarbeit besteht. Wird die aktive Tätigkeit wieder aufgenommen, kann auf Antrag die vorausgegangene Zeit der Zunftzugehörigkeit angerechnet werden.

Das Tragen der Zunftmütze ist nur aktiven Zunftmitgliedern und deren Ehefrauen oder Lebenspartnerinnen erlaubt. Dies gilt ebenso für das Tragen von Zunftabzeichen, -orden und Ehrenzeichen.

Zunftförderer und -helfer tragen eine Zunftmütze nur nach Genehmigung durch den Zunftrat.

Der Zunftrat ist der Ältestenrat der Schelmenzunft, der den Zunftvorstand berät und unterstützt.

Der Zunftrat soll sich aus nicht mehr als 11 Zunfträten zusammensetzen.

Die Ehrenzunfräte gehören dem Zunftrat ehrenhalber an und haben Stimmrecht.

Die Mitglieder des Zunftvorstandes, sofern sie nicht Mitglieder des Zunfrates sind, gehören kraft Amtes dem Zunftrat an.

Der Oberzunftmeister leitet die Sitzungen des Zunfrates.

### **Schlussbestimmungen**

Die Zunftordnung wurde zum Schutze der historischen Staufener Fasnet erlassen und ist für alle Zunftmitglieder und Besitzer eines Häs bindend. Sie ist Teil der Zunftsatzung. Die Einhaltung muss von allen Zunftangehörigen überwacht werden!

Alles weitere regeln die Satzung der Schelmenzunft Staufen e.V. sowie die Häsordnung.

Die vorliegende Zunftordnung wurde vom Zunftkonvent am 11.11.2018 genehmigt.